

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an
Straßen in der Stadt Hildesheim
(Sondernutzungsgebührensatzung)

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2024, S. 177, in Kraft seit 22.02.2024)

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. den §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019) und des § 21 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 12.02.2024 diese Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich/Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen nach § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hildesheim werden aufgrund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Gebühren werden unabhängig davon genommen, ob eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist oder nicht.
- (2) Eine pauschale Abgeltung der Gebühren kann durch Vertrag geregelt werden.
- (3) Die Erhebungen von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenberechnung

- (1) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb dieses Rahmens bemessen.
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und die Beeinträchtigung des Gemeingebrauches,
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner an der Sondernutzung.Dabei sind Dichte und Intensität des Straßenverkehrs zu berücksichtigen.
- (2) Soweit die Gebühr nach laufenden Metern oder Quadratmetern bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die nach dem Gebührentarif zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Zeitraum berechnet.

Sie ist auf volle EURO-Beträge abzurunden.

Die Mindestgebühr beträgt 5,-- EURO. Die Gebühr ist abweichend von den maßgebenden Gebührentarifen zu bemessen, soweit die entsprechende Anwendung des Abs. 1 dies gebietet.

- (3) Kann ein Einstellplatz durch die Sondernutzung nicht mehr zum Parken benutzt werden, so ist die Gebühr für die gesamte Fläche des Einstellplatzes zu berechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Personen, die
 - a) den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen,
 - b) als Erlaubnisnehmer/in benannt werden,
 - c) die Sondernutzung in Anspruch nehmen,
 - d) die Veranstaltung organisieren und verantworten (Veranstalter), für die temporäre Sichtwerbung angebracht wurde
 - e) die temporäre Sichtwerbung angebracht haben
 - f) Eigentümer/in von Gebäuden sind, an denen bauliche Anlagen angebracht wurden, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.
 - g) Eigentümer/in der Anlage sind, die die Sondernutzung verursacht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und bei einer Sondernutzung ohne Erlaubnis mit der Inanspruchnahme einer Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig
 - a) für Sondernutzungen bis zu einem Jahr: Bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle einer unerlaubten Sondernutzung: Mit ihrem Beginn;
 - b) für Sondernutzungen über ein Jahr hinaus: Erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das erste Nutzungsjahr, für die nachfolgenden Nutzungsjahre zum gleichen Kalendertag der ersten Fälligkeit des jeweiligen Jahres.
- (3) Beträgt die Sondernutzungsgebühr für die Zeiteinheit laut Gebührentarif höchstens 5,-- EURO, so kann die Sondernutzungsgebühr auch in einer Summe gefordert werden, höchstens jedoch für ein Jahr.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden,
 - a) wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,
 - b) für Informationsstände ohne wirtschaftlichen Hintergrund,
 - c) in Fällen unbilliger Härte,
 - d) bei Straßenfesten mit ausschließlich ehrenamtlich Helfenden und ohne Gewinnerzielungsabsicht,
 - e) für Fahrradstände ohne Werbung,
 - f) wenn die beantragte Sondernutzung ausschließlich von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt wird und nachgewiesen wird, dass der Gewinn gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu Gute kommt,
 - g) bei Lotterien mit anerkannt sozialen oder gemeinnützigen Zwecken,
 - h) für Informationsstände und Großwerbetafeln von Parteien im Wahlkampf. Die Freistellung für Informationsstände gilt unabhängig von der Besetzung und wird als Dauernutzung auf 22 Tage vor dem Wahltag, die Freistellung für Großwerbetafeln wird auf 6 Wochen vor dem Wahltag begrenzt.

- (2) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt Hildesheim aus Gründen ganz oder teilweise aufgehoben, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind oder wenn eine Sondernutzung, bei der eine Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung gefordert wurde, endet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Hildesheim vom 16.12.2019 außer Kraft.

Hildesheim, 12.02.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Gebührentarif

(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hildesheim)

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
1.	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- u. Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- u. Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten u. Hotels	Zufahrt	Jahr	150,-
2.	Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht sind (z. B. Werbeanstecker)	Werbefläche / qm	Jahr	40,-
3.	Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, sofern sie <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht sind	Werbefläche / qm	Jahr	70,-
4.	Warenauslagen ohne Straßenverkauf an der Stätte der Leistung, § 3 Abs.1 Ziff.4 greift nicht	Bis 3 qm / je qm Über 3 qm / je weiterer qm	Monat Monat	7,- bis 10,- 15,-
5.	Informationswagen, Ausstellungstische, Werbewagen für wirtschaftliche Zwecke			
	- bis 20 qm, sofern an der Stätte der Leistung	qm	Tag	3,- bis 5,-
	- bis 20 qm, sofern <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung	qm	Tag	5,- bis 8,-
	- je weitere angefangene 50 qm	50 qm	Tag	20,- bis 25,-
5.1	Fundraising auch von Nonprofit-Organisationen, wenn mit bezahlten oder angestellten Mitarbeitern interner Marketing-/Kampagneabt. oder externer Werbefirmen	3 Pers. + Pavillon von max.3m x 3m	Max. 3 Tage/ Quartal, Pauschale	500,-
6.	Werbeklappständer, Prospekt-träger u. ä. Werbeträger	Werbefläche / qm	Monat	40,-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
7.	Transparente	Werbefläche / qm	Monat	10,-
8.	Masten	Stück	Monat	10,-
9.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken, zur Wirtschaftswerbung	Lautsprecher- anlage	Tag	150,-
10.	Werbegänge, z. B. Verteilen von Werbeschriften, Mitgliederwerbung	Person	Tag	50,-
11.	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden,			
11.1	- in der Fußgängerzone	qm	Monat	7,50 bis 9,-
11.2	- auf sonstigen Flächen	qm	Monat	4,- bis 7,50
12.	Verkaufswagen beim Verkauf im Umherziehen (ambulanter Verkauf)	Je Verkaufswagen	Monat Woche	60,- 20,-
13.	Sonstige Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	Je Verkaufs- wagen oder Stand	Tag	25,- bis 150,-
13.1	Verkaufsstand für saisonales Obst und Gemüse von Selbsterzeugern	Je Verkaufsstand	Monat Tag	550,- 30,-
14.	Weihnachtsbaumhandel	qm	Tag	0,30 bis 0,60
15.	Schaustellereinrichtungen	qm	Woche	2,-
16.	Vitrinen, Schaukästen	qm	Monat	75,-
17.	Automaten, Personenwaagen, Kaugummiautomaten; - Spritzen- u. Kondomautomaten im Rahmen der Aids-Prävention sind gebührenfrei gem. § 5 Abs. 1a) Sonugeb.satzg) -	qm	Jahr	150,-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
18.	Markisen, Kragdächer, Balkone u. Erker, soweit der Bauantrag nach dem 01.05.1985 gestellt wurde	qm	Jahr	50,-
19.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	qm	Jahr	10,-
20.	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte u. – aufzüge	qm	Jahr	15,-
21.	Bauzäune, Baustofflagerungen, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Gehwegaufnahme, baustellenbedingte Überfahrten			
21.1	- auf Geh- u. Radwegen, nicht auf Fußgängerstraßen	qm	Erster Monat Jede weitere Woche	3,- 2,-
21.2	- auf Fahrbahnen, Parkplätzen, Plätzen u. Fußgängerstraßen	qm	Erster Monat Jede weitere Woche	4,- 2,50
22.	Gerüste	lfd. m.	Woche	3,-
23.	Tunnelgerüste	lfd. m	Woche	1,50
24.	Aufstellung von Arbeits- u. Mannschaftswagen	qm	Woche	3,-
25.	Tribünen, Laufstege u. Zelte u. ä.	qm	Tag	1,00
26.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen - ohne Tarifstelle 24 -	qm	Tag	4,-
27.	Plakatierungen, die nicht genehmigungsfähig sind	Je Plakat	Woche	40,-
28.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	In Anlehnung an vergleichbare Tarifstellen	In Anlehnung an vergleichbare Tarifstellen	5,- bis 300,-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
29.	Müllbehältnisse, Müllsäcke außerhalb des Abfuhrtages	Pro Behältnis/ Sack	Tag	2,- bis 5,-
30.	WC-Kabine	Stück	Woche	15,-
31.	Baustromkabel	lfd. m	Woche	1,-
32.	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
32.1	Verleihsysteme von Leihfahrrädern und Ähnliches	Stück	Jahr	10,-
32.2	Verleihsysteme in Mobilstationen (z.B. E-Scooter)	Stück	Jahr	50,-
32.3	Mobilstationen insbesondere für Leihfahrräder und E-Scooter	qm	Monat	3,-
32.4	Carsharing	Fahrzeug	Monat	10,-